

Merkblatt

zur

Anwendung von Naturverjüngungsverfahren

Im Rahmen der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung nach Nr. A 2.2 der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ werden Zuwendungen zum Waldumbau nicht standortgerechter oder nicht klimatoleranter Wälder sowie zur Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften nach Schadereignissen gewährt. Die Anwendung von Naturverjüngungsverfahren nach Nr. A 2.2.3 der o. g. Förderrichtlinie bietet eine kostengünstige Möglichkeit, die vor Ort vorhandenen waldbaulichen Potentiale, insbesondere auch zur Wiederbewaldung von Schadflächen, zu nutzen.

I. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Begründung von Waldbeständen durch Naturverjüngungsverfahren mit für den örtlichen Standort und Klimabereich geeigneten und langfristig als stabil geltenden Bestandeszieltypen. Die Empfehlungen der Landesforstanstalt zur Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl (Anlage 6 der „Dienstordnung Waldbau – 2.8“) sind zu beachten.

Die Naturverjüngungen müssen zudem zum Abnahmezeitpunkt folgende Kriterien erfüllen:

1. Laubholzanteil mindestens 30 %, sowie
2. Flächenanteil der standortgerechten Bestandeszieltypen mindestens 70 %.

Maßgeblich ist der Anteil der von den Baumarten überschirmten Fläche.

Bestockungen, die nur Vorwaldcharakter besitzen oder Sukzessionsstadien darstellen, sind nicht als Zieltypen geeignet und damit nicht förderfähig.

II. Was wird gefördert?

Im Rahmen von Naturverjüngungsverfahren bestehen zwei Fördertatbestände. Dies sind

1. die Begünstigung des Ankommens der Naturverjüngung, und
2. die Entwicklung und Sicherung der Naturverjüngung.

1. Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung

Die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung nach Nr. A 2.2.3 Anstrich 1 der o. g. Förderrichtlinie ist in Beständen anwendbar, in denen noch keine entwicklungsfähige Verjüngung vorhanden ist, die Rahmenbedingungen für die Einleitung einer Naturverjüngung jedoch gegeben sind.

Ob ein Bestand für ein Naturverjüngungsverfahren geeignet ist, wird anhand des Anteils und der Verteilung standortgerechter Baumarten im Oberstand, des Alters und des Bestockungsgrads des Oberstands beurteilt. Bei überwiegend nicht standortgerechten Baumarten im Oberstand ist abzuwägen, ob die unter Nr. I. benannten fachlichen Anforderungen an die Verjüngung, z. B. durch Anflug aus benachbarten Beständen oder durch Ergänzungspflanzungen, erreicht werden können.

Förderfähig sind folgende Arbeitsschritte:

- die Bodenverwundung mittels geeigneten Verfahren (z. B. Streifepflug, TTS-Gerät), und
- sofern erforderlich geeignete Mittel zur Wildabwehr durch

- Zaunbau (Mindesthöhe: Rehwild: 1,60 m; Rotwild 2,00 m) bzw.
- Einzelschutz (Mindesthöhe: Rehwild: 1,20 m; Rotwild 1,80 m).

Bodenverwundung und Wildabwehr sind additiv förderfähig. Auch bei bereits aufgelaufener Naturverjüngung ist ein Zaunbau oder Einzelschutz förderfähig, sofern die Wilddichten vor Ort dies erfordern und eingeschätzt wird, dass mit dem Zaunbau die positive Entwicklung der Verjüngung gewährleistet wird.

2. Entwicklung von Naturverjüngungen

Ist bereits Naturverjüngung aufgelaufen, jedoch noch nicht gesichert, kann ein Zuschuss zur Entwicklung dieser Naturverjüngung nach Nr. A 2.2.3 Anstrich 2 der o. g. Förderrichtlinie beantragt werden.

Als entwicklungsfähig im Sinne des Förderziels gilt eine Naturverjüngung, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

1. ausreichende Anzahl und flächige Verteilung angekommener Pflanzen in der Verjüngung,
2. entsprechender Qualität/Wuchsform der Pflanzen (mit tolerierbarem Wildverbiss bei Verjüngung ohne Zaun), und
3. Pflanzen in der Verjüngung im Durchschnitt bis zu 50 cm hoch.

Flächig abgrenzbare Naturverjüngungen in Trupps mit einer Durchschnittshöhe ab 1,20 m, z. B. Verjüngungskegel sind ab einer Flächengröße von 2 Ar (0,02 Hektar) nicht als Antragsfläche zu erfassen. Sie werden vom Antrag ausgenommen, hemmen jedoch die Förderfähigkeit auf der Restfläche nicht.

Mit der Förderung zur Entwicklung der Naturverjüngung werden alle Aufwendungen bis zur Sicherung der Verjüngung abgegolten. Diese sind von der spezifischen Situation des Waldbestandes vor Ort abhängig und umfassen i. d. R:

- Mehrkosten für verjüngungsschonende Holzernte im Oberbestand,
- Pflege und Begünstigung der standortgerechten Baumarten sowie Schutz der Verjüngung gegen Insekten und Mäuse, und
- erforderliche Ergänzungspflanzungen, z. B. um die geforderten 30 % Mindestanteil an Laubholz zu erreichen.

Im Falle der Ergänzung der Naturverjüngung muss das Vermehrungsgut (Forstpflanzen, Wildlinge) dem Forstvermehrungsgutgesetz und den „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ entsprechen.

Zuwendungen können additiv auch für die Entwicklung von Naturverjüngungen gewährt werden, bei denen bereits das Ankommen dieser Verjüngung, z. B. durch Bodenverwundung und Zaunbau, gefördert wurde.

III. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt berät über die allgemeinen Ziele und Fördermöglichkeiten des Waldumbaus.

Die Empfehlungen der Landesforstanstalt zur Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl (Anlage 6 der „Dienstordnung Waldbau – 2.8“) stehen unter dem nachfolgenden Link zum Download zur Verfügung:

{ HYPERLINK "https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/download-mediathek/mediathek/1/WaldGesetz/" }

Für die Förderung von Naturverjüngungsverfahren ist der Förderantrag „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ zu verwenden. Die Angaben zu den Flurstücken und die naturalen Daten werden in der „Anlage nach A 2.2.3“ erfasst.

Eine Antragstellung für die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung nach Nr. I.1. dieses Merkblatts und die Entwicklung von Naturverjüngungen nach Nr. I.2. dieses Merkblatts auf ein und derselben physischen Fläche innerhalb eines Antragsjahres ist nicht möglich.

Das zuständige Forstamt prüft die Antragsangaben. Dabei wird - auch im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung vor Ort - beurteilt, ob die unter Nr. I. dieses Merkblatts genannten Ziele der Förderung auf den beantragten Waldflächen unter Berücksichtigung der o. g. speziellen Maßgaben für die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung bzw. die Entwicklung von Naturverjüngung umsetzbar sind.

Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

IV. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Bei Vorhaben zur Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngungen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss der Umsetzung vor Ort und der Einreichung sowie Bestätigung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises. Die Vorlage von Rechnungen ist nicht erforderlich.

Bei Vorhaben zur Entwicklung von Naturverjüngungen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Einreichung und Bestätigung des Auszahlungsantrags. Damit sind alle Aufwendungen bis zu Sicherung der Verjüngung abgegolten. Maßgeblich für die spätere Beurteilung ist der abnahmefähige Zustand der Naturverjüngung zum Ende der Zweckbindungsfrist.

V. Welche Zweckbindung besteht?

Die Naturverjüngungen müssen zum Ende des Abnahmezeitraums mindestens eine aus den Rahmenpflanzverbänden abzuleitende Pflanzenzahl je Hektar mit einem Aufwuchszustand (Höhe, Qualität und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, mit dem das Förderziel erreicht worden ist. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre und kann auf Antrag auf bis zu 10 Jahre verlängert werden.

Das Erreichen des Förderziels wird durch die Landesforstanstalt mit einem Stichprobenverfahren vor Ort kontrolliert. Ist das Förderziel laut Bewilligungsbescheid zum Abnahmezeitpunkt nicht erreicht, wird durch die Landesforstanstalt eine Rückforderung der Fördermittel geprüft.